

ANDRZEJ DZIADZIO
Jagiellonian University in Krakow

*Weltliche oder konfessionelle Schule? Der Streit um den Religionsunterricht in der Donaumonarchie nach der Ära des Liberalismus**

Abstract

Secular or Confessional? The Dispute over Education in the Habsburg Monarchy of the Post-liberal Era

The concept of secular state was formed in Austria in the second half of the 19th century amidst a conflict between the liberals and the Catholic church. Cutting the influence of the church on the state and public life was an important postulate of the programme of rebuilding the political system. The liberals were opposing the church as an institution that led to a situation in which the public policy and the legal system was predicated on the Catholic doctrine. The liberals' approach was anti-clerical, but not anti-catholic, as the majority of them were of Catholic creed.

The Austrian liberals did not oppose religious education, but they were advocating the rights of non-Catholics (Protestants, Jews, non-religious) by reducing the advantage of the Catholic church. The formation of an anti-liberal coalition in the 1879s led to partial changes in the functioning of public schools. In 1883, on the initiative of the government, the Austrian parliament amended the Public School Act from 1869. Apart from organizational changes aimed at simplifying the didactic process, the liberal party strongly criticized section 48 of the amended act. According to the liberals, it could serve as a basis for subordinating the public school again to the Catholic church. It stated that "a school principal can be appointed only from among the teachers that proved a talent for teaching the religion that prevails among the students." This effectively meant that the school principal had to be of the same religious creed as the majority of the pupils.

The liberals argued that the amendment will put the public school back under the control of the Catholic church. A common theme of all parliamentary speeches against the reformed act was an allegation that it pushes public education back to the times when the church was the sole decision-maker in matters of teaching. The liberal party viewed the aforementioned regulation as an attack of the new ruling coalition on the constitutional legal order. They believed it violated the constitutional guarantee of equal access to public offices.

* Artykuł został przygotowany w ramach projektu badawczego Narodowego Centrum Nauki, nr UMO-2014/15/B/HS5/03317.

The 1883 discussion on the amendment of the Public School Act led to deep political polarization in the parliament. Although the liberals' reaction may have been somewhat excessive, as the proposed changes did not substantially alter the state character of the school, their concerns turned out to be well founded. Over time, the conservative government tried to strengthen the religious character of public schools by extending compulsory religious education on the children of non-religious people.

The rise of anti-clericalism in the late 19th and early 20th century was a reaction to the politics of the ruling dynasty. The Habsburgs, facing another political crisis, turned to the Catholic church, hoping it will stand for traditional values and the monarchy. The conservative government also received partial support from the Austrian tribunals of public law. The attempt to partially secularize the public education system by precedent-setting verdicts was therefore unsuccessful.

Key words: the Habsburg monarchy, religious education, Catholic church, secularity of education, school.

Abstrakt

Die Geschichte des Schulstreits in der Donaumonarchie zeigt die Säkularisierung von Staat und Recht, wie sie seinerzeit in fast ganz Europa, wenn auch in unterschiedlicher Form, ablief. Bezeichnend war hier allerdings, dass es der konservativen Regierung gelang, den hohen Stellenwert des Religionsunterrichts im Schulbetrieb zu verteidigen. Dies gelang unter anderem deshalb, weil die liberalen Kräfte, nicht grundsätzlich die kulturelle und soziale Rolle der Religion in Frage stellten. Die gesamte Energie richtete sich gegen die katholische Kirche in ihrer politisch aktiven Struktur. Als wichtigste Errungenschaft der liberalen Weltanschauung galt nämlich die rechtsstaatliche Idee. Trotz der liberalen Schwarzmalerei von 1883 sahen die Schulen unter den konservativen Regierungen nicht viel anders aus, als zu Beginn der Verfassungsära.

Schlüsselwörter: die weltliche Schule, der Religionsunterricht, die Säkularisierung, der Rechtsstaat, die Habsburgermonarchie.

I. Einführung

Gegenwärtig gilt Religion im Unterrichtsprofil öffentlicher Schulen als vereinbar mit dem weltlichen, liberalen und rechtsstaatlichen Prinzip. Dennoch gibt es weiterhin Diskussionen, wie der laizistische Staat Ort und Bedeutung des Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen definieren soll. Als Grundbedingung für die rechtmäßige Organisation der Religionsvermittlung wird vorausgesetzt, dass es sich um eine Katechese handle, die sich für die Herausbildung einer intellektuellen und religiösen Haltung des Schülers als geeignet erweist. Der Rechtsstaat hätte demnach einen Religionsunterricht abzulehnen, der einer religiösen Indoktrination und Proselytenmacherei im Falle einer gesellschaftlichen und historischen Hegemonie einer Glaubensgemeinschaft entspreche¹.

Das gegenwärtige System des Religionsunterrichts stößt in Polen auf ernsthafte Kritik. Es wird behauptet, dass die gesetzlichen Regelungen diesbezüglich nicht den Verfassungsbestimmungen entsprechen. Die Verfassung von 1997 sieht zwar vor, dass

¹ J. Szymanek, *Nauczanie religii w szkole publicznej w orzecznictwie Trybunału Konstytucyjnego (kwestie wybrane)* [in:] T.J. Zieliński (Hrsg.), *Obecność religii w publicznym systemie oświaty w aspekcie prawnym*, Warszawa 2012, S. 76 f.

die „Religion der Kirche oder einer anderen Glaubensgemeinschaft mit einem geregelten Rechtsstatus Unterrichtsgegenstand in einer Schule sein“² könne; jedoch mit dem gleichzeitigen Vorbehalt, dass hierbei nicht „die Gewissensfreiheit und Religion anderer Personen verletzt werden“ dürfe³. Aus diesem Grund werden Entscheide des Verfassungsgerichtshofes nicht gebilligt, in denen unter anderem die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften erkannt wurde, welche die Angabe der Religionsnoten auf dem Schulzeugnis bzw. die Berücksichtigung im Gesamtnotendurchschnitt von Nicht-Pflichtfächern vorgeben.

Die Ansicht des Verfassungsgerichtshofes wird nicht geteilt, dass die Rolle des Staates „nicht die Einführung einer faktischen Gleichheit aller Religionen und Gesinnungen“ sei – unter Berufung auf die allgemeine Idee, dass die Sorge des liberalen Staates der Minderheit und nicht der Mehrheit zu gelten habe⁴. Gefordert wird eine gesetzliche Beschränkung des Rechtes auf Genuss religiöser Freiheit seitens der konfessionellen Mehrheit, um die Interessen anderer – Minderheiten mit unterschiedlicher Konfession bzw. Bekenntnislose – zu schützen. Dem Verfassungsgerichtshof wird vorgeworfen, er richte sich in seinen Erkenntnissen nach konfessionellen Sympathien, indem er die faktische, institutionelle Übermacht der katholischen Kirche anerkenne. Daher drängt sich heute die Frage auf, ob die Republik Polen nicht etwa ein *quasi*-konfessioneller Staat sei⁵.

Dieser kurze Exkurs scheint eine brauchbare Einleitung zu sein, um den historischen Schulkonflikt bezüglich der Konfession in der Donaumonarchie während der Verfassungsära vorzustellen. Im Kampf um eine weltliche Schule, der eigentlich bis zum Untergang der Habsburger geführt worden war, kam nämlich eine ähnliche Rhetorik zum Einsatz. Auch damals wurde dem Staat die Unterstützung der katholischen Religion (bzw. Kirche) vorgehalten. Die Rechtsprechung von Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof zielte auf die Betonung eines konfessionellen Charakters der Schulen in der Monarchie ab, die den Katholizismus – als Mehrheitskonfession – protegierten.

Ich werde daher versuchen, darzustellen, welchen Platz die österreichischen Liberalen dem Religionsunterricht innerhalb des eigenen rechtsstaatlichen Modells zudachten und wie sie es nach dem Verlust der politischen Macht nach 1879 verteidigten. Abschließend möchte ich den Verlauf jener Auseinandersetzung darstellen, wie sie die österreichische Linke und die konservative Bürokratie auf gerichtlich-administrativer Ebene um die weltliche Schule ausfocht. Während der langjährigen konservativen Regierung hatten nämlich Sozialisten und Liberale nicht die Möglichkeit, eine vollständige Säkularisierung von Staat und Recht herbeizuführen⁶. Daher versuchten sie über Einzelprozesse vor dem

² Original: „Religia kościoła lub innego związku wyznaniowego o uregulowanej sytuacji prawnej może być przedmiotem nauczania w szkole”.

³ Art. 53 Abs. 4 Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 Dz.U. [GB] Nr. 78, Pos. 483.

⁴ M. Pilich, *Prawne aspekty nauczania religii i krzewienia religijności w szkołach publicznych* [in:] T.J. Zieliński (Hrsg.), *Obecność religii...*, S. 55.

⁵ R. Małajny, *Zasada państwa świeckiego* [in:] R. Balicki, M. Masternak-Kubiak (Hrsg.), *W służbie dobru wspólnemu. Księga jubileuszowa dedykowana profesorowi Januszowi Trzcieskiemu*, Warszawa 2012, S. 129.

⁶ 1908 brachten die Sozialisten im Parlament Gesetzesentwürfe ein, wie die verpflichtende Einführung der Zivilehe und weltlicher Standesamtakten, die von der Rechtskommission abgewiesen wurden.

Verwaltungsgerichtshof und dem Reichsgericht eine Säkularisierung des Schulwesens voranzutreiben.

II. Der Religionsunterricht und das rechtsstaatliche Modell in der Monarchie nach 1867

Das rechtsstaatliche Modell bildete sich in der Habsburger-Monarchie während der zweiten Hälfte des 19. Jhs. durch den Konflikt der Liberalen mit der katholischen Kirche heraus. Der geplante systematische Umbau des Staates sah vor allem vor, den Einfluss der Kirche auf den Staat und das öffentliche Leben zurückzudrängen, den diese auf Basis des Konkordats von 1855 gewonnen hatte. Die Bekämpfung der Kirche seitens der Liberalen in Österreich galt der Institution. Dieser war es gelungen, dass Recht und die Grundlagen des Staates auf der katholischen Doktrin fußten⁷. Besonders intensiv widersetzten sie sich der ultramontanen Ideologie. Die Einstellung war antikerikal, jedoch nicht antikatholisch – ein Gutteil der Liberalen war selbst katholisch⁸.

Diese Haltung der österreichischen Liberalen unterschied sich hierin grundlegend von der deutschen Position, wo – vor allem nach der Reichsgründung – der Kulturkampf tobte. Die neuesten Forschungen zum europäischen *Kulturkampf* belegen abermals, dass dieser in Deutschland offen antikatholisch war⁹ und der Katholizismus mittels Enthistorisierung nachträglich seit der Aufklärung aus der deutschen Geschichte und Kultur entfernt werden sollte. Das Katholische galt den deutschen Liberalen ausschließlich als anachronistisch, rückständig, primitiv und barbarisch. Zur Zeit wird der Antikatholizismus im Kaiserreich sogar als wichtiger als der Antisemitismus eingeschätzt¹⁰. Während des österreichischen Kulturkampfes traten keine derart starken antikatholischen Strömungen auf. Hier bediente sich erst die antikatholische Propaganda der sozialistischen Bewegung um die Jahrhundertwende ähnlicher Assoziationen, in denen der Katholizismus jeweils als Gegenteil von Modernität, Fortschritt und Entwicklung fungierte¹¹.

Vgl. H. Kalb, *Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978* [in:] *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 2. Jahrgang, Band 1/2012, S. 30.

⁷ 1867 formulierte dies J. Waser im Abgeordnetenhaus des Reichsrats direkt: „Das, meine Herren, ist der Standpunkt des Concordates, und ich glaube beifügen zu müssen, der ultramontane Gedanke, der darin liege, ist der Feind des Rechtsstaates, den wir anstreben; er steht im directen Widerspruche mit dem Lebensprincipe, mit der Existenz des freien Rechtsstaates [...]. Dieser Staat wird verdammt, als der Staat ohne Religion!“ In: Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten – 40. Sitzung der 1. Session am 21. October 1867, S. 1051.

⁸ E. Hanisch, P. Urbanitsch, *Grundlagen und Anfänge des Vereines, der Parteien und Verbände in der Habsburgermonarchie* [in:] *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Band VII, *Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft*, 1. Teilband, Wien 2006, S. 53.

⁹ M. Borutta, *Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe*, Göttingen 2011.

¹⁰ *Ibidem*, S. 24.

¹¹ A. Dziadzio, *Ochrona prawna Kościoła i religii katolickiej w monarchii austriackiej w świetle konfiskat prasy galicyjskiej (XIX/XX w.)* [in:] *Spoleczeństwo a władza. Ustrój, prawo, idee*, Wrocław 2010,

Derart starke Vorbehalte, wie die deutschen oder italienischen Liberalen, hatte man in Österreich nicht. Hier wurde die gesellschaftliche und soziale Rolle der Kirche nicht negiert und sie sollte auch ihren entsprechenden Platz im Unterricht öffentlicher Schulen finden. Im österreichischen Schulgesetz¹² von 1869 wurde Religion zum Pflichtfach, während zu dieser Zeit es in Italien ein Freifach war. Allerdings waren die österreichischen Liberalen Fürsprecher einer Loslösung staatlichen Rechts von religiösen Grundlagen. So verfolgten sie nachdrücklich die Einführung eines zivilen Eherechts, mit der Verpflichtung zu einer zivilen Eheschließung und dem Recht auf Scheidung für jedermann, unabhängig von der jeweiligen Konfession. Schlussendlich waren diese Bemühungen jedoch nicht von Erfolg gekrönt¹³.

Das Programm für einen liberalen Umbau der Donaumonarchie enthielt auch den Entwurf eines Grundgesetzes über allgemeine Bürgerrechte von 1867. Die Entwurfsskizze von Eduard Sturm, Mitglied der parlamentarischen Verfassungskommission, zählte stichwortartig die Prinzipien eines liberalen Rechtsstaatsmodells sowie den Platz der Religion darin auf. Neben der Forderung der Zivilehe, finden sich hier auch Ideen, wie:

Öffentliche Religionsübung und Zuerkennung innerer Autonomie für staatlich anerkannten Bekenntnisse; keine Vorrechte für bestimmte Bekenntnisse (Art. 17), Kein Zwang zu kirchlichen Handlungen oder Feiern (Art. 18); Gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgesellschaften (Art. 19); Allgemeine Volksbildung als Staatsaufgabe; [...] Organisation des Religionsunterrichts durch Kirchen und Religionsgesellschaften; staatliche Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen (Art. 22)¹⁴.

Die hier skizzierten Änderungsvorschläge für das Verhältnis Staat–Kirche wurde zur Grundlage für zwei Gesetze: Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, sowie Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Erziehungswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden¹⁵. Wie also gestaltete sich der Religionsunterricht in der Monarchie während des Liberalismus?

Jede staatlich anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft hatte das Recht auf kostenlosen Religionsunterricht in staatlichen Schulen durch dafür bestimmte Geistliche. Diese unterrichteten Religion anhand von der Kultusbehörde zugelassenen Lehrbüchern. Sollte eine Glaubensgemeinschaft für den Religionsunterricht keinen eigenen Geistlichen stellen können, konnte die Schulbehörde – mit Zustimmung derselben – diese Pflicht einem weltlichen Lehrer übertragen. Dieser musste allerdings entsprechende Qualifikationen für den Unterricht nachweisen, die von der Leitung der jeweiligen Konfession zu bestätigen war. Weltliche Religionslehrer erhielten eine Entlohnung. Sollte eine Glaubensgemeinschaft den Religionsunterricht vernachläss-

S. 529–558. Vgl. auch J.W. Boyer, *Culture and Political Crisis in Vienna Christian Socialism in Power 1897–1918*, Chicago–London 1995, S. 200–208.

¹² Nichtamtlich als *Reichsvolksschulgesetz*.

¹³ Es gelang ihnen letztendlich nicht, tiefgreifende Reformen des Eherechts durchzuführen, außerhalb der „Notzivilehe“ von 1868 und der Zivilehe für Bekenntnislose von 1870.

¹⁴ Ch. Neschwara, *Zur Entstehungsgeschichte der österreichischen Grundrechte. Vom Ur-Entwurf Eduard Sturms zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867* [in:] *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 4. Jahrgang, Band 1/2014, S. 152.

¹⁵ RGBL 1868, Nr. 48, und RGBL 1869, Nr. 69.

sigen, so war die Schulbehörde verpflichtet, nach Anhörung der betroffenen Parteien, entsprechende Verordnungen zu erlassen. Die Rolle der öffentlichen Schulen bestand also in der Sicherstellung einer moralisch-religiösen Erziehung der Zöglinge, sowie in der Organisation des Religionsunterrichts für die großen und kleineren Religionsgemeinschaften. Der erwähnte Eduard Sturm meinte 1883 im österreichischen Parlament, dass die Liberalen für eine Aufwertung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen gesorgt hätten: „Wir haben unter dem Fluche des Syllabus im Jahre 1867 die Schulgesetz beschlossen, welche der Religion und der Kirche einen hervorragenden Platz in der Schule einräumten“¹⁶.

III. Schulischer Religionsunterricht unter den konservativen Regierungen

Der Regierungsverlust der Liberalen führte 1879 im Parlament zu einer Koalition der konservativen Kräfte. Zwar gab es innerhalb dieser Gruppierung programmatische Meinungsverschiedenheiten, gleichwohl einigte sie die Feindschaft gegenüber der liberalen Fraktion¹⁷. Die Liberalen hatten zwar, wie erwähnt, keine konfessionslose, weltliche Schule eingeführt, allerdings galt das Streben nach einer vollkommenen Trennung von Staat und Unterstützung des Lehrbetriebs gegen den Einfluss der katholischen Kirche auf das gesellschaftliche Leben als Sündenfall¹⁸.

Die Liberalen stellten den Religionsunterricht nicht in Frage, zeichneten jedoch für die Begrenzung der konfessionellen Übermacht der katholischen Kirche als Schutz der Nichtkatholiken (Protestanten, Juden, Bekenntnislosen) verantwortlich. „Was ich nicht will, ist ein Hineingreifen der Kirche in das Gebiet des Staates und in der Schule. Und warum? Weil wieder die Geschichte lehrt, dass kein Fanatismus ärger ist, als der religiöse [...]. Ich will also Religion, aber jene, die allerdings untrennbar ist von Toleranz und von der Duldung anderer“¹⁹.

Die Entstehung der antiliberalen Koalition Ende der 1870 iger führte zu einer teilweisen Reform der Volksschulen. Der Regierungswechsel führte naturgemäß zu einer Erwartungshaltung der katholischen Gesellschaft gegenüber der vorangegangenen liberalen Gesetzgebung. Die kirchlichen Würdenträger forderten eine Erziehung der schulpflichtigen Jugend im Geiste des Christentums. Einerseits erkannte die konservative

¹⁶ Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 304. Sitzung 9. Session am 25. April 1883, S. 10548. Während der Wortmeldung von E. Sturm gab dieser zu, dass die Einführung von weltlichen Lehrern als potentielle Religionslehrer auf seine Initiative zurückzuführen sei.

¹⁷ H. Rumpler, *Parlament und die Regierung Cisleithaniens von 1867 bis 1914* [in:] *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Band VII, Wien 2000, S. 75–76.

¹⁸ J.S. Pelczar, der Bischof von Przemyśl, schrieb zusammenfassend über die durch die Verfassung hervorgerufenen Veränderungen: „Österreich stöhnt unter dem Joch des kirchenfeindlichen Liberalismus“ [in:] *Pius IX i Jego Pontyfikat na tle dziejów Kościoła w XIX wieku*, Bd. II, Przemyśl 1908, s. 16. Den Liberalen wurde vorgeworfen dass ihrer Definition nach der neue Deutsche areligiös, unchristlich und konfessionslos zu sein habe.

¹⁹ Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 296. Sitzung der 9. Session am 16. April 1883, S. 10194.

Regierung die rechtsstaatliche Beständigkeit der Verfassung an, andererseits wiederum erkannte sie Vorteile der moralischen Erziehung der Schüler auf Basis der absoluten Mehrheitsreligion für den Staat. In diesem Vielvölkerstaat wurde der Katholizismus (die überwiegende Konfession der Untertanen) nämlich als ausgleichendes Element gegenüber nationalen und gesellschaftlichen Konflikten betrachtet. Eine katholische Erziehung sollte das Gegengewicht bilden zu der sozialistischen Agitation jener Tage sowie zu der immer häufiger auftretenden Apostasie²⁰.

Auf Regierungssinitiative verabschiedete das Parlament daher 1883 eine Gesetzesnovelle zum Volksschulunterrichtsgesetz von 1869. Neben Vereinfachungen in der Unterrichtsorganisation²¹, kritisierte die liberale Partei am meisten Paragraph 48 des Gesetzes. Sie glaubten, darin die Grundlage für eine erneute Unterordnung der Schule unter die Fittiche der katholischen Kirche zu erkennen. In § 48 heißt es nämlich: „Als Schulleiter können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welcher die Mehrzahl der Schüler betreffenden Schule angehört [...]“²². Darüber hinaus gestatten die neuen Vorschriften ebenfalls für außerschulisches Verhalten disziplinäre Maßnahmen gegenüber Lehrern. Dieses überwog dann selbst die Verdienste der Lehrtätigkeit als solcher.

Laut Überzeugung der Liberalen wären die vorgeschlagenen Änderungen der Todesstoß für die öffentlichen Schulen in der Fassung von 1869 gewesen, weil sie wieder unter die Kuratel der katholischen Kirche gekommen wären. In sämtlichen Reichstagsreden gegen das Gesetz wird auf diesen reaktionären Aspekt, der Rückkehr des Unterrichts unter rein kirchliche Aufsicht, verwiesen. Seitens der Liberalen wurden die oben angeführten gesetzlichen Vorschriften als offener Anschlag der neuen Koalition gegen die Verfassungsordnung gesehen. Sie argumentierten nämlich, die Verfassung würde durch Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bezüglich des Zugangs zu öffentlichen Ämtern verletzt. Daher forderten sie eine Verabschiedung des Gesetzes mit qualifizierter Mehrheit, wie sie für grundgesetzliche Änderungen (der Dezemberverfassung von 1867) vorgesehen war.

Die liberale Fraktion warf der neuen Parlamentsmehrheit vor, den eigenen politischen Willen trotz Widerstandes durchdrücken zu wollen und dies noch dazu im Widerspruch zur Verfassung. Die Parlamentsdebatte über die Schulgesetznovelle von 1883 führte demgemäß zu einem scharfen politischen Konflikt. Die Reaktion der Liberalen auf die legislative Vorgehensweise mag etwas überzogen gewesen sein. Die vorgeschla-

²⁰ Von den galizischen Statthaltern sind seit den 1870ern zahlreiche Anweisungen an die Starosten erhalten geblieben, wie mit legalen Mitteln gegen Aktionen diverser sozialistischer Gruppen vorzugehen sei. Vgl. das Rundschreiben von Statthalter A. Potocki vom 18.05.1877 an den Starosten von Biala bezüglich der Abonnenten der Zeitschrift „Gleichheit“ und der Vertreterwahl zum Sozialistentag. Archiwum Narodowe w Krakowie, *Starostwo powiatowe Biala* (1869–1939) STB 25, sprawy prezydialne 1–120.

²¹ In der parlamentarischen Debatte brachten die Gegner der Novelle sämtliche rhetorischen Geschütze in Stellung, um nachzuweisen, dass diese das österreichische Schulwesen auf die Schulordnung von 1805 zurückwerfen würde, welche die Zielsetzung der konfessionellen Schule auf Religionsunterricht, Lesen, Schreiben und Rechnen reduzierte. Und wie früher, würden Geistliche das Verhalten von Lehrern in und nach der Schule kontrollieren. Die Regierung betonte, dass das Gesetz das Schuleintrittsalter senkt und Nachdruck auf das Lesen und Schreiben zur Bekämpfung des Analphabetismus legt. Vgl. Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 296. Sitzung der 9. Session am 17. April 1883, S. 10219.

²² RGBL, Nr. 53 1883, Gesetz vom 2. Mai 1883, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (RGBL, Nr. 62) abgeändert werden.

genen Gesetzesänderungen änderten im Prinzip nicht den staatlichen Charakter der Schulen, aber im Laufe der Zeit versuchte der konservative Regierungsapparat, diesen in einen konfessionellen abzuändern. So kam es etwa zu einem verpflichtenden Religionsunterricht für Kinder ohne Bekenntnis. Auch konnten Lehrer auf Grund ihrer Bekenntnislosigkeit und geäußelter Ansichten mittels Disziplinarverfahren belangt werden²³. Genaueres hierzu weiter unten. Der allgemeine Widerstand in liberalen Kreisen gegen § 48 des Gesetzes wurde sogar für Georg Jellinek zum Anlass, 1885 einen Verfassungsgerichtshofsentwurf auszuarbeiten. Dieser postulierte dem Reichsgericht Kompetenzen zur präventiven Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen des Parlaments bzw. dem Verabschiedungsprozedere zuzuerkennen²⁴.

Die Regierungsseite verteidigte das Projekt des Schulgesetzes, indem sie betonte, die Änderungen würden keine Lösungen einführen, die im Widerspruch zum bereits bestehenden Schulsystem stünden und der Minister für Kultus und Unterricht hob hervor, dass die Verpflichtung für den Direktor, die Religionslehrbefugnis zu haben in Einklang mit den bestehenden Regelungen stünde. Ein weltlicher Lehrer hätte nämlich auch bereits früher Religion unterrichten können, sofern er über eine entsprechende Berechtigung, die von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft bestätigt worden war, verfügte. Ein Lehrer, der Schulleiter werden möchte, muss demnach die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht haben, da es sich dabei oftmals gleichzeitig um den einzigen Lehrer von einklassigen Dorfschulen handle. Er muss demgemäß auch den Religionsunterricht für den Fall sicherstellen, wenn die Kirche, respektive Glaubensgemeinschaft, ihrer Verpflichtung nicht nachkäme²⁵. Der Herr Minister bezeichnete nämlich die religiöse Erziehung der Jugend als heilige Pflicht der Schule, welche eben außer der Verbreitung von Wissen und Fortschritt auch die moralisch-religiöse Erziehung zur Aufgabe habe. Er drückte des Weiteren seine Furcht vor einem religiösem Indifferentismus der Schule aus, sobald die Schule laizistisch und bekenntnislos würde. Gleichzeitig legte er im Parlament die Erklärung ab, dass eine Rückkehr zu einer kirchlichen Aufsicht über die Schule nicht im Interesse der Regierung liege.

²³ Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k.k. österreichischen Reichsgerichtes, Hrsg. Dr. Anton Hye, Freiherrn von Glunek, Wien 1874, Bd. 1874–1918, Nr. 1764 (im Weiteren zit. als: Hye, Nr.). In einer Sache, die 1910 ans Reichsgericht gelangt war, maßregelte das Ministerium für Kultus und Unterricht einen Lehrer, für dessen Kritik an der Schulverordnung und der Forderung, den Eltern das Recht zugestehen, den Religionsunterricht für ihre Kinder zu verweigern, mit einem Verweis. Er verlangte überdies von der Regierung „dass Untergraben der Klerikalen“ zu unterbinden.

²⁴ G. Stourzh, *Verfassung und Verfassungswirklichkeit Alterösterreichs in den Schriften Georg Jellineks* [in:] G. Jellinek, *Beiträge zu Leben und Werk*, S.L. Paulson, M. Schulte (Hrsg.), Tübingen 2000, s. 255–256. A. Dziadzio, *Quis custodiet custodiet ipsos? Trybunał Konstytucyjny jako (nie)obiektowy strażnik konstytucji. Uwagi na kanwie orzeczenia K34/15 Trybunału Konstytucyjnego z 3 grudnia 2015 roku*, „Forum Prawnicze” 2015, Nr 5 (31), S. 15–18.

²⁵ Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 296 Sitzung der 9. Session am 17. April 1883, S. 10219. Sigmund Conrad v. Eybesfeld, Minister für Kultus und Unterricht, führte als Beleg an, dass es in 21 Volksschulen in der Umgebung von Wien keinen Religionsunterricht gäbe. Wenn also nach dem Gesetz, der Religionsunterricht ein Pflichtfach wäre, müsste ihn die Schule gewährleisten. Auch sah er keine Gefährdung auf Grund jener Vorgabe, dass der Schulleiter der gleichen Konfession wie die Mehrzahl der Schüler angehören müsse. 1881 seien 38 Fälle registriert worden, wo dies nicht der Fall war. In Galizien allein gab es 8000 Schulen, wo der Direktor der einzige Lehrer war.

Der Streitpunkt zwischen den Liberalen und der Regierung war, dass das Gesetz ermöglichte, Personen einer bestimmten Konfession als Schulleiter zu ernennen. Daher konnte weder ein Bekenntnisloser, noch Jude oder Protestant Schulleiter werden, wenn die Mehrheit der Schüler katholisch war. Die Konservativen verteidigten die Gesetzesänderung mit der Erwartungshaltung der Eltern. Die Befürworter führten ins Treffen, dass die Schulleitung den Eltern eine religiöse Erziehung der Kinder in Übereinstimmung mit ihrem Glauben gewährleisten müsse, andernfalls die verfassungsmäßig garantierte Gewissensfreiheit eine reine Phrase wäre²⁶. Die Gewissensfreiheit beträfe in gleichem Maße die Rechte katholischer wie andersgläubiger Eltern.

Jedoch wurde der Grundsatz, dass der Schuldirektor der Mehrheitskonfession der Schüler angehören müsse, nicht von allen konservativen Politikern geteilt. So ließen die galizischen Abgeordneten die Einführung in ihrer Heimat nicht zu, da in vielen Landesteilen die jüdische bzw. griechisch-katholische Bevölkerung überwog. Daher trat der galizische Vertreter vor dem Parlament mit dem Argument auf, eine solche Regelung würde die lokalen konfessionellen Probleme zusätzlich verkomplizieren²⁷. Aus diesem Grund richtete sich ein Gutteil der liberalen Angriffe auf die galizischen Politiker, die durch ihr Wahlverhalten der cisleithanischen Reichshälfte das bescherten wollten, was sie selber nicht akzeptierten.

Der Frontalangriff der Liberalen gegen die Konservativen wegen der Schulgesetzänderung traf auf eine gut vorbereitete Parlamentsmehrheit. Der Berichterstatter auf Seiten der Befürworter wollte aufzeigen, dass die Vorwürfe nicht adäquat im Verhältnis zum Kern der Sache seien²⁸ und beschuldigte die Liberalen seinerseits, bloß politisch motiviert zu handeln. Die Novelle des Schulgesetzes sei nur eine gute Gelegenheit, das Regierungsprogramm als solches scharf zu kritisieren. Georg Lienbacher²⁹ forderte, auch nur eine einzige Vorschrift des neuen Gesetzes anzuführen, die der Kirche einen große-

²⁶ Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 296. Sitzung der 9. Session am 17. April 1883, S. 10248. Zur Verlesung gelangten Zahlen, welche das Ausmaß des verpflichtenden Religionsunterrichtes veranschaulichten: römisch-katholische Schüler: 2.245.926, protestantische: 35.394, griechisch-katholisch: 8.839, mosaische: 71.414.

²⁷ Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 296. Sitzung der 9. Session am 17. April 1883, S. 10224. W. Dzieduszycki verteidigte in einer langen feurigen Rede die Haltung der galizischen Abgeordneten, die sich grundsätzlich für das neue Gesetz, wenn auch mit bestimmten Einschränkungen aussprachen; wie § 48 Satz 2. Er verwies darauf, dass in den multikonfessionellen Schulen Galiziens, die Übertragung des Direktorenpostens an einen Vertreter einer religiösen Minderheit den Konflikt zwischen Polen, Juden und Ruthenen nur verstärken würde. Außerdem diagnostizierte er die um sich greifende Überzeugung, dass die Zeit des Glauben und der Religion überwunden sei, die Welt bekenntnislos würde, da Frankreich nicht nur den Religionsunterricht bereits aufgehoben, sondern „auch das Kreuz aus der Schule verbannt“ habe. Mit einem gewissen Stolz betonte er, mit einer Verbeugung in Richtung der Liberalen, dass es in der Monarchie noch nicht so weit gekommen sei, da dies von keiner Partei angestrebt worden wäre. Zur Säkularisierung des Rechts in Frankreich, vgl. P. Cabanel, *Entre religions et laïcité. La voie française: XIX^e-XX^e Siècles*, Toulouse 2007.

²⁸ Die Opposition sparte nicht an rhetorischen Mittel: „einen Stich in das Herz der Volksschule macht“, „Nacht der geistigen Reaction“, vgl. Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 300. Sitzung der 9. Session am 20. April 1883, S. 10322, 300. Sitzung der 9. Session am 20. April 1883, S. 10562.

²⁹ Der Entwurf zur Gesetzesnovelle wurde im parlamentarischen Forum vom deutsch-konservativen Georg Lienbacher begründet, der während der ersten liberalen Regierungsperioden 1861 als Leiter der Staatsanwaltschaft Wien einen Entwurf zu einem Pressegesetz einbrachte. Zum Werdegang von G. Lienbacher vgl.: T. Olechowski, *Die Entwicklung des Pressrechts in Österreich bis 1918*, Wien 2004, S. 451.

ren Einfluss auf die Schule gewähren würde. Auf Basis der Reichsschulgesetzgebung versuchte er aufzuzeigen, dass das neue Gesetz keineswegs den weltlichen Charakter der Schule in einen konfessionellen ändere, und führte aus, dass hier zwei Schultypen auftreten würden: der konfessionelle³⁰ sowie der paritätische. Unter den ersteren seien jene zu verstehen, die von Kirchen und Glaubensgemeinschaften gegründet wurden und unterhalten werden. Die Bezeichnung „paritätische Schule“ war demnach öffentlichen Schulen vorbehalten, auf welche die Kirche keinen Einfluss hätte. Der Vertreter der parlamentarischen Mehrheit belegte, dass die Schulen in der Monarchie, mit Ausnahme des konfessionellen Religionsunterricht, bekenntnislos seien. Ein Merkmal dieser Schule sei also der paritätische Charakter beim Religionsunterricht³¹.

Laut Berichterstatter würde die Novelle nicht das Wesen der öffentlichen Schule ändern und es gäbe keinen Hinweis darauf, dass diese konfessionell würde. Des Weiteren würde die Vorgabe, dass der Direktor von gleicher Konfession wie der Großteil seiner Schüler zu sein habe, sicher stellen, dass in der Schule nicht etwas unterrichtet würde, das im Widerspruch zur Religion der Kinder stünde. Die Aufregung der Liberalen darüber, dass ein Lehrer für außerschulisches Verhalten disziplinar belangt werden könnte, quittierte der Berichterstatter mit der Bemerkung, dass auch Angehörige anderer Berufsgruppen in ähnlicher Weise zur Verantwortung gezogen werden könnten, wie etwa Anwälte.

Die Liberalen bedienten sich in der Auseinandersetzung mit der parlamentarischen Mehrheit oftmals antikerklicher Rhetorik. Sie sparten auch ironische Bemerkungen zu katholischen Dogmen als Lehrgegenstand nicht aus³². Eine weitere Art, den politischen Gegner bloßzustellen, waren die Rezensionen der Religionslehrbücher. Mit Missfallen wurde beobachtet, dass die Gesellschaft empfindlicher auf fehlende Toleranz gegenüber Katholiken als Nicht-Katholiken reagiere. Sie bemerkten, dass ausschließlich dann von Intoleranz gesprochen würde, wenn es um Intoleranz der katholischen Kirche gegenüber Konfessionen in der Minderheit geht³³. Dieses Geplänkel sollte nicht einseitig verlaufen: Der giftige und herablassende Ton der Liberalen wurde dahingehend gekontert, dass weder Protestanten noch Juden die eigene Religion so herabwürdigten würden, wie diejenigen, die sich als Katholiken gebärden.

In der Schlussphase der Diskussion ergriff im Abgeordnetenhaus des Reichsrats der bereits erwähnte E. Sturm, „Vater“ des Grundgesetzes über allgemeine Bürgerrechte von 1867, das Wort. Er wiederholte den zuvor mehrfach vorgebrachten Vorwurf, die

³⁰ Original: *konfessionelle*.

³¹ Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 296. Sitzung der 9. Session am 19. April 1883, S. 10300 f.

³² Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 300. Sitzung der 9. Session am 20. April 1883, S. 10322. Ein liberaler Abgeordneter fragte provokant, ob die Regierung eine katholisch-konfessionelle Schule sei oder eine päpstliche, die das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes einzuführen gedenke („Ludwig XIV sprach «Der Staat bin ich» und Pius IX «Die Kirche bin ich»“). Des Weiteren warf er die Frage auf, ob die Schulkinder im Stande sein würden, das Dogma von der unbefleckten Empfängnis zu verstehen?

³³ Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 300. Sitzung der 9. Session am 20. April 1883, S. 10343. Die Liberalen malten das Schreckgespenst der Verfolgung von Bekenntnislosen an die Wand. Der erste Schritt sei eben die Schulgesetznovelle (für 1883 wurde 3333 Personen ohne Bekenntnis bei 22 Millionen Untertanen angegeben). Als Verursacher dieses ganzen Unglücks in Verbindung mit der Novelle wurden die „kleine Fraktion“ der Deutsch-Konservativen sowie die Polen ausgemacht.

Regierung überlasse nach einem langen emanzipativen Kampf um die Schule, diesbezüglich erneut der Kirche das Zepter. Er beschuldigte die Regierenden, eines der wichtigsten Freiheitsprinzipien der geltenden Verfassung aufgeben zu wollen³⁴. Den Inhalt von § 48 des Gesetzes wurde von ihm gänzlich anders aufgefasst, als von dessen Verteidigern: „Also es handelt sich nicht bloß um die Prüfung, sondern um die Mission, nicht bloß um die Befähigung, sondern um die Gesinnung und um den Glauben“³⁵.

E. Sturm verwehrte sich auch dagegen, dass die Liberalen „in irgend einer Weise den hohen Wert der positiven Religion und wahren Religiosität unterschätzen würden“ und führte aus, dass bei einem eventuellen Anstieg religiösen Indifferentismus‘ in der Gesellschaft, dafür nicht die neue Schule, sondern die Haltung des „Neuclerus“, der sich in politische und nationale Agitation verstrickte, verantwortlich wäre.

Die Parlamentsdebatte zeigte den Platz der Religion im öffentlich Leben der multiethnischen und – konfessionellen Monarchie bzw., wie zwei Staats – und Gesellschaftsmodelle aufeinanderprallten. Die Liberalen verfolgten im Namen des Schutzes von religiösen und weltanschaulichen Minderheiten eine positionelle Schwächung von Religion und katholischer Kirche. Jeglicher Versuch, deren seelsorgerische Mission aufzuwerten, wurde als Anschlag auf die verfassungsmäßige Rechtsordnung und die konservative Koalition als Allianz der slawischen Nationen wider „das Deutsche“ gesehen. E. Plener drückte dies folgendermaßen aus: „Diese Regierung hat Österreich mehr Schaden zugefügt, als der ärgste auswärtige Feind dieser Monarchie je zufügen konnte. Diese Regierung hat die nationalen Gegensätze verschärft, diese Regierung hat den nationalen Krieg Aller gegen Alle als der Grundprinzip für nächste politische Entwicklung Österreichs zur Notwendigkeit gemacht“³⁶.

Dieser offene oppositionelle Angriff auf die Regierungspolitik der Koalition erhielt eine geharnischte Abfuhr vom Ministerpräsidenten Eduard Graf Taaffe, der erklärte, Ziel der neuen Regierung sei die Einbindung aller Völker der Krone und deren Teilhabe an einer rechtmäßigen Freiheit. Er zeigte sich stolz über die Mehrheitsverhältnisse der Regierung, die sich erstmals aus sämtlichen Völkern der Monarchie zusammensetzte und somit einen echt österreichischen Charakter habe³⁷. Die Rede des Ministerpräsidenten rief Empörung in der Opposition hervor, war sie doch ein Schlag ins liberale Gesicht, das bis dahin vor allem die Interessen der „Deutschen“ vertreten hatte. E. Taaffe führ-

³⁴ Stenographisches Protokoll. Haus der Abgeordneten. 304. Sitzung der 9. Session am 25. April 1883, S. 10548–10562. E. Sturm griff persönlich den Parlamentsvorsitzenden F. Smolka und den Galizienminister F. Ziemiakowski an, die in den vorangegangenen Jahren für eine Regierung auf Verfassungsbasis mitgearbeitet hatten und jetzt an einem Verfassungsbruch Anteil hätten: „thue nich einem anderen, was Du nicht willst, das Dir geschieht“. Er schloss seine Rede mit einer Adresse an die Polen: „Sie wollen lieber auf unsere Kosten herrschen und gewinnen [...]. Sie wollen lieber dictiren und uns bezahlen lassen, Sie wollen lieber eine unwahre Majorität schaffen, um uns mit derselben Gesetze aufzubringen, die wir nicht haben, Sie wollen uns unsere Schulen nehmen“.

³⁵ Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 304. Sitzung der 9. Session am 25. April 1883, S. 10548–10562. E. Sturm: „Der Herr Berichterstatter des Ausschusses hat dasselbe behauptet [...], daß in der Schule nicht gelehrt werde, was mit der Religionslehre im Widerspruche steht“.

³⁶ Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 306. Sitzung der 9. Session am 27. April 1883, S. 10633.

³⁷ Stenographisches Protokoll, Haus der Abgeordneten. 307. Sitzung der 9. Session am 28. April 1883, S. 10663 f.

te der Opposition die Niederlage dieser Politik, die von einem gemeinsamen liberalen Wertekanon als Bindeglied für die Monarchie ausgegangen war, vor Augen.

IV. Die Auseinandersetzung um den Religionsunterricht in den Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes

Die österreichischen Liberalen vergaßen 1883, als sie der Regierung die Wiedereinrichtung konfessionell geleiteter Schulen vorwarfen, das zuvor die eigene Regierung auch schon Eingeständnisse gegenüber den Glaubensgemeinschaften gemacht hatte. Als Beispiel mag die Interpretation des Gesetzes über interkonfessionelle („innerkonfessionellen“) Beziehungen der Bürger vom 25. Mai 1868 dienen³⁸. 1877 vertrat die Regierung vorm Verfassungsgerichtshof die Auffassung, dass der Austritt der Eltern aus der Kirche nicht für ein Kind gälte, sofern dieses vor der Vorlage der Erklärung zur Bekenntnislosigkeit auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 1870 geboren worden sein sollte³⁹. Der Verwaltungsgerichtshof teilte die Rechtsansicht der Regierung. In Folge unterstand ein Kind bekenntnisloser Eltern den religiösen Handlungen jener Kirche oder Religionsgemeinschaft, der die Eltern vor der Geburt des Kindes angehörten⁴⁰. Wenn die Eltern etwa vor dem Austritt der katholischen Kirche angehörten, mussten sie einer Taufe, der Teilnahme am Religionsunterricht und der religiösen Praxis seitens des Kindes zustimmen, die sie selbst nicht mehr verfolgten.

Diese regierungseigene Auslegung der konfessionellen Gesetzgebung wurde auch vom Reichsgericht akzeptiert. Laut Reichsgericht wurde seit 1869 der Schutz der bürgerlichen Grundrechte von der Dezemberverfassung garantiert. Es erkannte mehrfach, dass bekenntnislose Eltern die Pflicht hätten, die Kinder zur Teilnahme an religiösen Praktiken zu zwingen, die sie selbst nicht tolerierten. Gemäß Reichsgericht wäre es in diesen Fällen nicht zu einer Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit gekommen (Art. 14 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867)⁴¹.

³⁸ RGBI 1868, Nr. 49. Gesetz wodurch die innerkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

³⁹ Vgl. A. Dziadzio, *Religionszwang ohne gesetzliche Grundlage? Interkonfessionelle Verhältnisse der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes 1876–1918*, „Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte“, 19. Jahrgang 1997, Nr. 1/2, S. 66–72; *idem*, *Wolność wyznania i przymus religijny w austriackiej monarchii konstytucyjnej (1867–1914)*, „Czasopismo Prawno-Historyczne“ 1993, t. XLV, z. 1–2, S. 70–84. In beiden Abhandlungen werden die Streitfragen der Richter am Verwaltungsgerichtshof um die Auslegung der Vorschriften zur Kultus-Gesetzgebung detailliert dargestellt.

⁴⁰ Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt auf dessen Veranlassung von Dr. Adam Freiherrn Budwiński, I. Band 1876–1877, Nr. 69 (im Weiteren zit. als Budwiński Nr.). Hier gilt es zu betonen, dass die Regierungsseite im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof von Karl Lemayer repräsentiert wurde, der zuvor die liberale Gesetzgebung zur Regelung des Verhältnisses von Staat zur katholischen Kirche mit ausgearbeitet hatte.

⁴¹ Hye, Nr. 998, 2006, 2194. In einer einzigen Entscheidung nur wich das Reichsgericht von seiner festen Linie ab. Vgl. Hye, Nr. 2154.

1882, während der konservativen Regierung, traf es bezüglich der Folgen andere Entscheidungen: Bekenntnislose Eltern konnten ihre Kinder in Übereinstimmung mit der eigenen Weltanschauung erziehen; einschließlich der Verweigerung des Religionsunterrichts. Dies betraf allerdings bloß Kinder, die nach dem elterlichen Austritt geboren worden waren. Nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes war die Bekenntnislosigkeit der Eltern auch gegenüber dem Kind wirksam. Diese wurde von der konservativen Regierung u.a. dahingehend umgesetzt, dass eine Verordnung die Angabe der Gründe für die fehlende Religionsnote auf Schulzeugnissen forderte.

Dieser Rechtsstand wurde bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts gutgeheißen, als sich die Monarchie in einer heftigen ideologischen Auseinandersetzung befand. In jenen Tagen wurde die katholische Kirche erneut zum Angriffsziel diverser politischer Kräfte: von Seiten der Sozialisten, Liberalen, Freidenker, aber auch der immer stärker werdenden Deutschnationalen mit ihrem Motto „Los von Rom“⁴². Die konservativen Machthaber empfanden die Mobilisierung unterschiedlicher Milieus, die eine laizistische Gesetzgebung für Staat und Justiz anstrebten, für gefährlich. Hierzu zählte, einer Klerikalisierung der Schulen entgegenzuwirken. Die Gesetzgebung der liberalen Ära galt als zu kirchenfreundlich. Als Beispiel für eine zunehmende Klerikalisierung galten Verordnungen, die den Eltern Verwaltungsstrafen bei der Vernachlässigung religiöser Praktiken durch deren Kinder auferlegte. Solche Entscheidungen wurden von Regierungskritikern hinterfragt, auch wenn deren Legalität durch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt worden waren.

Eine antiklerikale Initiative war die Gründung des Vereins „Freie Schule“, die der privilegierten Position der katholischen Kirche innerhalb der konfessionellen Struktur den Kampf erklärte. Der Weg dahin sollte vorrangig über die Sekularisierung der Schulen führen. Dieses Ziel wurde bei der Gründung der „Freien Schule“ explizit angeführt. Im Sitzungsprotokoll der Gründungsversammlung ist zu lesen: „In diesem Sinne haben auch wir uns zusammengefunden, nicht in der Absicht, gegen Religion zu kämpfen, wohl aber mit dem festen Willen, uns gegen jeden Gewissenszwang zu wehren, daß eine Kirchengemeinschaft in die Lage kommen soll, sich als «Staatsreligion» zu bezeichnen und alle anderen Bekenntnisse als minderwertig zur Seite geschoben werden“⁴³.

Die konservative Verwaltung beantwortete den ideologischen Vorstoß zur Säkularisierung des Rechtes mit einer neuen Schulverordnung⁴⁴. Demgemäß sei ein grundlegendes Ziel von Schule, die moralische und religiöse Erziehung der Kinder: „die

⁴² A. Dziadzio, *Monarchia konstytucyjna w Austrii (1867–1914). Władza – obywatel – prawo*, Kraków 2001, S. 117–118. Die „Los von Rom“ – Bewegung war eine politische. Als Folge der antikatholischen Einstellung kam es zu einem Konversionsprozess vom katholischen zum protestantischen (als deutscher Nationalreligion) Glauben.

⁴³ Neue Freie Presse, Nr. 14574, 20.03.1905, S. 5. Zu den Initiatoren der „Freien Schule“ zählten u.a. die Liberalen, die 1883 im Parlament die Änderung des Volksschulen-Gesetzes kritisierten, so etwa Eduard Sueß, der damalige Präsident der Akademie der Wissenschaften. Eine bedeutende Gruppe beim Gründungstreffen bildeten sozialistische Politiker, wie Engelbert Pernerstorfer, die aus den politischen Zielen des Vereins kein Hehl machten, welche den „Kampf der Gewissensfreiheit gegen die blinde Autorität [beinhalte...]. In diesem Kampfe gibt es keine Kompromisse und keinen Friedensschluß, gibt es nur Sieg oder Niederlage“. 1908 etwa hatte der Verein 2000 Mitglieder.

⁴⁴ RGBL 1905, Nr. 159 Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905 womit eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen erlassen wird.

Schule wird namentlich zum Gottesfurcht und Erfuhr vor dem Kaiser, zur Achtung vom dem Gesetz und vor der Staatlichen Ordnung zur Liebe zum angestammenden Volkstum und zu gemeinsamen Vaterlande sowie zur konfessionellen und nationalen Duldsamkeit anleiten“. Die österreichische Regierung setzte also zur Gesundung des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens auf die Erziehung der Jugend im religiösen und patriotischen Geist.

Für jene Gruppen, die das Schulmodell der neuen Schulverordnung in Frage stellten, war dies nur die Bestätigung des konfessionellen Charakters. Eine Änderung des Bildungssystems auf parlamentarischem Weg war unmöglich. Die „Freie Schule“ versuchte daher nun teilweise, ihr Ziel auf gerichtlichem Wege zu erreichen. So entstand eine Privatschule ohne Religionsunterricht⁴⁵. Die Dezemberverfassung garantierte nämlich jedermann, der die gesetzlichen Kriterien erfüllte, das Recht auf eine private Lehrereinrichtung nach den Richtlinien einer öffentlichen Schule. Die Verwaltungsbehörden schlossen jedoch die Schule wegen unterlassenem Religionsunterricht, obgleich die Eltern sich zur religiösen Erziehung ihrerseits verpflichtet hatten. Der Verein wandte sich deswegen mit einer Beschwerde an das Reichsgericht, das jedoch keine Verletzung der Verfassung feststellte⁴⁶. Er entschied nämlich, dass jede Schule, ob öffentlich oder privat, Religionsunterricht gemäß der Religionszugehörigkeit der Zöglinge erteilen müsse.

Das Reichsgericht gab jedoch in der Urteilsverkündung indirekt zu verstehen, dass eine Schule ohne Religionsunterricht möglich wäre, jedoch nur, wenn einzig Eltern ohne Bekenntnis den Besuch ihrer Kinder deklarieren würden. Das Gespenst einer Schule ohne Religionsunterricht, die einen Durchbruch im Paritätssystem der konfessionellen Schulen bedeutet hätte, veranlasste die Verwaltungsbehörden, kurz vor dem Ende der Monarchie, zum obligatorischen Religionsunterricht, auch für Kinder ohne Bekenntnis, zurückzukehren. Eltern ohne Bekenntnis wurden rechtlich gezwungen, eine Religion anzugeben, in der ihr Kind bei Schuleintritt zu unterrichten sei.

Weil nun fast jede Schule katholischen Religionsunterricht hatte, waren diese somit praktisch gezwungen, das Kind in den Unterricht jener Religion, aus der sie ausgetreten sind zu schicken. Diese Vorgehensweise wurde sowohl vom Verwaltungsgerichtshof, wie vom Reichsgericht, bestätigt. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes überwogen gesellschaftlich-utilitäre Gesichtspunkte die verfassungsmäßigen Garantien. Die religiöse Erziehung der Jugend wurde nämlich allgemein als Heilmittel gegen den

⁴⁵ Budwiński, Nr. 7566 (A.). Zuerst bestellte der Verein einen weltlichen Religionslehrer, ohne Einverständnis mit der kirchlichen Hierarchie. Die Bildungsbehörde erteilte deshalb der Schule keine Lehrbefugnis. Die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof wurde als unbegründet abgewiesen. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die Schule nur dann einen eigenen Lehrer einsetzen könnte, wenn kirchlicherseits der Religionsunterricht in der Schule abgelehnt worden wäre.

⁴⁶ Hye, Nr. 1809. Nach der ungünstigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes beschlossen die Schulgründer, auf den Religionsunterricht zu verzichten, indem sie von den Eltern Erklärungen sammelten, in denen diese häuslichen Religionsunterricht zusicherten. Der Vertreter der Klägerseite erklärte vor dem Reichsgericht, dass es in vielen Schulen keinen Religionsunterricht für die Minderheitenkonfessionen gäbe und diese Kinder, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Schulverordnung, diesen als Heimunterricht erhalten würden. Er beantragte daher, dass dieser Grundsatz auch in diesem Fall vom Reichsgericht angewandt werden möge. In der Abweisung (als unbegründet) entschied das Reichsgericht, dass diese Ausnahme restriktiv anzuwenden sei, da laut Gesetz jede Schule zum Religionsunterricht verpflichtet sei. In beiden Fällen wurde der Verein „Freie Schule“ vor Gericht vom Sozialisten Julius Ofner vertreten, der 1908 im Parlament den Entwurf einer vollständigen Säkularisierung des Eherechts beantragte.

zunehmenden sozialen und politischen Verfall des Staates angesehen. Immerhin erkannte das Reichsgericht in der Schlussphase seiner Tätigkeit, dass verwaltungsstrafrechtliche Zwangsmittel (Geldbußen, Haftstrafen) gegenüber bekenntnislosen Eltern, wenn sie ihre Kinder nicht in den Religionsunterricht schickten, als eine Art religiösen Zwang, der die verfassungsmäßige garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verletze⁴⁷.

Schluss

Die Geschichte des Schulstreits in der Donaumonarchie zeigt die Säkularisierung von Staat und Recht, wie sie seinerzeit in fast ganz Europa, wenn auch in unterschiedlicher Form, ablief. Bezeichnend war hier allerdings, dass es der konservativen Regierung gelang, den hohen Stellenwert des Religionsunterrichts im Schulbetrieb zu verteidigen. Dies gelang unter anderem deshalb, weil die liberalen Kräfte, nicht grundsätzlich die kulturelle und soziale Rolle der Religion in Frage stellten. Die gesamte Energie richtete sich gegen die katholische Kirche in ihrer politisch aktiven Struktur. Als wichtigste Errungenschaft der liberalen Weltanschauung galt nämlich die rechtsstaatliche Idee. Die katholische Kirche als Institution mit bewahrenden Tendenzen erschien den Liberalen als gefährlicher Gegner. Diese Diagnose erwies sich als nicht ganz zutreffend. Das Verfassungssystem in der konservativen Regierungsversion dauerte bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges an.

Trotz der liberalen Schwarzmalerei von 1883 sahen die Schulen unter den konservativen Regierungen nicht viel anders aus, als zu Beginn der Verfassungsära. Der Anstieg des Antiklerikalismus zur Jahrhundertwende ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sich angesichts ständig neuer politischer Krisen, sich die Habsburger der Kirche zuwandten und auf deren Engagement bei der Verteidigung traditioneller Werte und des monarchischen Systems zählten. Die konservative Regierung fand auch teilweise Unterstützung beim Verwaltungsgerichtshof und Reichsgericht. Der Versuch einer teilweisen Säkularisierung der kaiserlichen Schulbildung via gerichtlicher Präzedenzfälle war kein Erfolg beschieden.

Bibliografie

Quellen

Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt auf dessen Veranlassung von Dr. Adam Freiherrn Budwiński, 1876–1918 [in:] Österreichische Nationalbibliothek, ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte, alex.onb.ac.at/rgr.htm [8.04.2016].

Neue Freie Presse, Nr. 14574, 20.03.1905 [in:] ANNO Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften, anno.onb.ac.at/alphlist.htm#N [20.04.2016].

⁴⁷ Hye, Nr. 2135.

Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k.k. österreichischen Reichsgerichtes, Dr. Anton Hye, Freiherrn von Glunek (Hrsg.), Wien 1874, Bd. 1874–1918 [in:] Österreichische Nationalbibliothek, ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte. Online.

Archiwum Narodowe w Krakowie, Starostwo powiatowe Biała (1869–1939) STB 25, sprawy prezydzialne 1–120.

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates 1861–1918. VI Legislaturperiode IX Session 7.10.1879–23.04.1885 [in:] Österreichische Nationalbibliothek, ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte, alex.onb.ac.at/Spe.htm [12.04.2016].

- Borutta M., *Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe*, Göttingen 2011.
- Boyer J.W., *Culture and Political Crisis in Vienna Christian Socialism in Power 1897–1918*, Chicago–London 1995.
- Cabanel P., *Entre religions et laïcité. La voie française: XIX^e–XX^e Siècles*, Toulouse 2007.
- Dziadzio A., *Monarchia konstytucyjna w Austrii (1867–1914). Władza – obywatel – prawo*, Kraków 2001.
- Dziadzio A., *Ochrona prawna Kościoła i religii katolickiej w monarchii austriackiej w świetle konfiskat prasy galicyjskiej (XIX/XX w.)* [in:] *Spółczesność a władza. Ustrój, prawo, idee*, Wrocław 2010.
- Dziadzio A., *Quis custodiet custodies ipsos? Trybunał Konstytucyjny jako (nie)obiektywny strażnik konstytucji. Uwagi na kanwie orzeczenia K34/15 Trybunału Konstytucyjnego z 3 grudnia 2015 roku*, „Forum Prawnicze” 2015, Nr 5 (31).
- Dziadzio A., *Religionszwang ohne gesetzliche Grundlage? Interkonfessionelle Verhältnisse der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes 1876–1918*, „Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte“, 19. Jahrgang 1997, Nr. 1/2.
- Dziadzio A., *Wolność wyznania i sumienia a przymus religijny w austriackiej monarchii konstytucyjnej (1867–1914)*, „Czasopismo Prawno-Historyczne” 1993, t. XLV.
- Hanisch E., Urbanitsch P., *Grundlagen und Anfänge des Vereines, der Parteien und Verbände in der Habsburgermonarchie* [in:] *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Band VII, *Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft*, 1. Teilband, Wien 2006.
- Kalb H., *Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978* [in:] *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 2. Jahrgang, Band 1/2012.
- Małajny R., *Zasada państwa świeckiego* [in:] R. Balicki, M. Maternak-Kubiak (Hrsg.), *W służbie dobru wspólnemu. Księga jubileuszowa dedykowana profesorowi Januszowi Trzczańskiemu*, Warszawa 2012.
- Neschwara Ch., *Zur Entstehungsgeschichte der österreichischen Grundrechte. Vom Ur-Entwurf Eduard Sturms zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867* [in:] *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 4. Jahrgang, Band 1/2014.
- Olechowski T., *Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918*, Wien 2004.
- Pelczar J.S., der Bischof von Przemyśl, schrieb zusammenfassend über die durch die Verfassung hervorgerufenen Veränderungen: „Österreich stöhnt unter dem Joch des kirchenfeindlichen Liberalismus“ [in:] *Pius IX i Jego Pontyfikat na tle dziejów Kościoła w XIX wieku*, Bd. II, Przemyśl 1908.

- Pilich M., *Prawne aspekty nauczania religii i krzewienia religijności w szkołach publicznych* [in:] T.J. Zieliński (Hrsg.), *Obecność religii w publicznym systemie oświaty w aspekcie prawnym*, Warszawa 2012.
- Rumpler H., *Parlament und die Regierung Cisleithaniens von 1867 bis 1914* [in:] *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Band VII, Wien 2000.
- Stourzh G., *Verfassung und Verfassungswirklichkeit Alterösterreichs in den Schriften Georg Jellineks* [in:] G. Jellinek, *Beiträge zu Leben und Werk*, S.L. Paulson, M. Schulte (Hrsg.), Tübingen 2000.
- Szymanek J., *Nauczanie religii w szkole publicznej w orzecznictwie Trybunału Konstytucyjnego (kwestie wybrane)* [in:] T.J. Zieliński (Hrsg.), *Obecność religii w publicznym systemie oświaty w aspekcie prawnym*, Warszawa 2012.

Streszczenie

Szkoła świecka czy wyznaniowa? Spór o nauczanie religii w monarchii naddunajskiej w dobie poliberalnej

Historia sporu o szkołę w dawnej Austrii pokazała, że przebieg procesu laicyzacji państwa i prawa, jaki przetoczył się wówczas przez całą niemal Europę, miał różne oblicza. Cechą charakterystyczną tego zjawiska w monarchii Habsburgów było to, że konserwatywnej władzy udało się obronić wysokie miejsce religii w nauczaniu szkolnym. Austriacka szkoła w czasach prawicowych rządów nie odbiegała jednak zasadniczo od tej, która została stworzona w początkach ery konstytucyjnej. Wzrost postaw antyklerykalnych na przełomie XIX i XX wieku w Austrii brał się głównie z tego, że w obliczu kolejnego kryzysu politycznego Habsburgowie zwrócili się w stronę Kościoła, licząc na jego zaangażowanie w obronę tradycyjnych wartości i monarchicznych rządów. Konserwatywna władza znalazła także częściowe wsparcie austriackich trybunałów prawa publicznego. W interpretacji liberalnego ustawodawstwa z czasów konstytucyjnego przełomu trzymały się one bowiem litery prawa i powstrzymywały się przed aktywizmem sędziowskim. Próba częściowej sekularyzacji austriackiego systemu oświaty szkolnej drogą precedensowych rozstrzygnięć sądowych nie odniosła więc sukcesu.

Słowa kluczowe: monarchia habsburska, edukacja religijna, laicyzacja, Kościół katolicki, szkoła.